

Stiftungsurkunde der Fürsorgestiftung der Fahrlehrerverbände

Name	Art. 1 1.1 Unter dem Namen „Fürsorgestiftung der Fahrlehrerverbände“ besteht eine mit öffentlicher Urkunde vom 3. Februar 1964 im Sinne von Art. 80 ff. ZGB durch den ehemaligen Autofahrlehrer-Zentralverband errichtete Stiftung.
Sitz	1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.
Zweck	Art. 2 Der Zweck der Stiftung besteht in der Fürsorge zugunsten der Angehörigen der Mitglieder der der Stiftung angeschlossenen Fahrlehrerverbände gegen die wirtschaftlichen Folgen des Todes, insbesondere durch die Ausrichtung eines Sterbegeldes. Im Bedarfsfalle und sofern genügend Mittel zur Verfügung stehen, kann die Tätigkeit der Stiftung ausgedehnt werden auf die Fürsorge der Mitglieder der der Stiftung angeschlossenen Verbände gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Unfall und Krankheit.
Reglemente	Art. 3 Der Stiftungsrat kann über die Stiftungsorganisation und die Durchführung des Stiftungszweckes ein oder mehrere Reglemente erlassen. Insbesondere die Ausrichtung von Leistungen wird in einem vom Stiftungsrat zu erlassenden Reglement näher bestimmt. Das Reglement hat auch festzulegen, ob und in welchem Umfang den Begünstigten Rechtsansprüche auf Leistungen der Stiftung zustehen. Solche Reglemente können vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre geändert werden. Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen. Solange der Stiftungsrat keine Reglemente erlassen hat, entscheidet er über die Verwendung der Stiftungsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

Vermögen

Art. 4

- 4.1 Der Autofahrer-Zentralverband widmete der Stiftung ein Anfangskapital von Fr. 139'548.55.
Das Stiftungsvermögen wird geäufnet durch freiwillige Zuwendungen der Verbände und Dritter sowie durch die Erträge des Stiftungsvermögens
- 4.2 Aus dem Stiftungsvermögen dürfen keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die Verbände rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten.
- 4.3 Der Stiftungsrat bestimmt die Verwaltung, Anlage und Aufbewahrung des Stiftungsvermögens. Er ist für eine sorgfältige, nach anerkannten Grundsätzen wahrzunehmende Verwaltung verantwortlich, kann aber auch das Stiftungskapital zur Durchführung des Stiftungszweckes angreifen.

Rechnungsabschluss

Art. 5

- 5.1 Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember.

Stiftungsrat

Art. 6

- 6.1 Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Dieser besteht aus 3-5 Mitgliedern, die von den angeschlossenen Fahrlehrerverbänden ernannt werden. Die Verbände bestimmen den Präsidenten. Das weitere Wahlverfahren wird in einem Reglement geregelt.
- 6.2 Die Mitglieder des Stiftungsrates werden auf unbestimmte Zeit gewählt.
- 6.3 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Stiftungsurkunde und Reglement, sowie gegebenenfalls dem Gesetz (OR/ZGB)
- 6.4 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche für die Stiftung rechtsverbindlich zeichnen. Es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden.

Kontrolle

Art. 7

Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle (Kontrollstelle) mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage (Art. 83a und 83b ZGB)

Änderungen

Art. 8

Der Stiftungsrat ist befugt, der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäss Art. 85 und 86 ZGB Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung zu unterbreiten

**Rechtsnachfolge,
Aufhebung und
Liquidation**

Art. 9

9.1 Bei Übergang der Verbände an einen Rechtsnachfolger oder bei der Fusion mit anderen Verbänden, folgt ihr die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates nach. Die Rechte und Pflichten gegenüber der Stiftung gehen auf den Rechtsnachfolger über.

9.2 Bei Auflösung der Trägerschaft oder ihrer Rechtsnachfolger wird die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates weitergeführt. In diesem Fall geht die Befugnis, die Mitglieder des Stiftungsrates zu bestimmen, auf diesen selbst über.

9.3 Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der eingegangenen Verbindlichkeiten zu verwenden. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden. Ein Rückfall an den Stifter oder seine Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

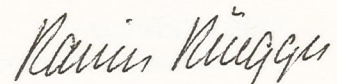
Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher solange im Amt bleibt, bis sie beendet ist. Vorbehalten bleibt eine anderslautende Anordnung in der Aufhebungsverfügung der Aufsichtsbehörde.

9.6 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung ist zwingend erforderlich.

Diese Urkunde ersetzt diejenige in der Fassung vom 3. Februar 1964.

Wohlen, 05. Oktober 2006

Der Stiftungsrat:



Rainer Rügger, Präsident



Felix Knöpfel, Kassier

Genehmigung mit Beschluss des
Bezirksrats vom 26. Oktober 2006

BEZIRKSRAT ZUERICH
Die a.o. Ratsschreiberin



lic.iur. Dorothee Gattiker

